

Leben

WWK Rente classic *pro* Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

Antrag: Standardantrag
Tarif: KVA25
Schicht: 2

Wichtig!
Nur für ungebundene Vermittler.
Es kann auch eine alternative
arbeitsrechtliche Vereinbarung
verwendet werden.

Mögliche Zusatzseiten

- › Gesundheitserklärung bAV 7036
- › Vereinfachte Gesundheitserklärung bAV 7074
- › Geldwäschegesetz 1010
- › Geldwäschegesetz 1011

Hinweis

Der Antrag dient ausschließlich zum Abschluss einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG. Die arbeitsrechtliche Versorgungszusage und die arbeitsrechtliche Vereinbarung können auch ohne Mitwirkung der WWK Lebensversicherung a. G. erfolgen und sind somit nicht Bestandteil dieses Versicherungsantrags.

Als arbeitsrechtliche Vereinbarung ist entweder die entsprechende der WWK (Entgeltumwandlung mit ggf. Arbeitgeberbeteiligung, Arbeitgeberfinanzierung) oder eine passende eigene arbeitsrechtliche Vereinbarung zu verwenden.

Verwenden Sie eine eigene arbeitsrechtliche Vereinbarung, ist diese bitte nicht bei der WWK einzureichen.

bAV

WWK

Eine starke Gemeinschaft

WWK Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit
Marsstraße 37, 80335 München
Telefon (089) 5114-2020
Fax (089) 5114-2337
info@wwk.de
www.wwk.de

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
damit die WWK Ihnen Versicherungsschutz anbieten kann, ist es notwendig,
dass Sie die Fragen zur versicherten Person wahrheitsgemäß und vollständig
beantwortet haben und ggf. die in der Annahmeerklärung abgedruckten
Fragen und Antworten auf Wahrheit und Vollständigkeit geprüft haben.
Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung
beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie
unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den
Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht können Sie der
nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekann-
ten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die WWK in Textform gefragt
hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die WWK nach Ihrer

Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheb-
lichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die WWK vom Vertrag
zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch
grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht hat die
WWK kein Rücktrittsrecht, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der
nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen
hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die WWK den
Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die WWK dennoch zur
Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig
angegebene Umstand

- › weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- › noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WWK

ursächlich war. Die Leistungspflicht der WWK entfällt jedoch, wenn Sie die
vorvertragliche Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der WWK der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum
Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen
Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Kann die WWK nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche An-
zeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann
die WWK den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung
um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Mit einer Kündigung kann ein Verlust des Versicherungsschutzes verbunden
sein.

Das Kündigungsrecht der WWK ist ausgeschlossen, wenn die WWK den Vertrag
auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen
Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsanpassung

Wurde die vorvertragliche Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und kann
die WWK nicht zurücktreten oder kündigen, weil die WWK den Vertrag auch bei
Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Be-
dingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen
der WWK Vertragsbestandteil. Haben Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht
fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbe-

standteil. Haben Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht schuldlos verletzt,
werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode
Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mit-
teilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen, wenn durch die Ver-
tragsanpassung

- › der Beitrag für den Vertrag um mehr als 10 % erhöht oder
- › die Gefahrenabsicherung für den nicht angezeigten Umstand
ausgeschlossen wird.

Auf dieses Recht werden Sie in unserer Mitteilung hingewiesen.

Mit einer Vertragsanpassung kann ein Verlust des Versicherungsschutzes
verbunden sein.

4. Ausübung unserer Rechte

Die WWK kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertrags-
anpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist
beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WWK von der Verletzung der vor-
vertraglichen Anzeigepflicht, die das von der WWK geltend gemachte Recht
begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die WWK die
Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann
die WWK nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist
nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die WWK kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur
Vertragsanpassung nicht berufen, wenn die WWK den nicht angezeigten
Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte der WWK zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung
erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für
Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt
zehn Jahre, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig
verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten,
so sind bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kün-
digung, der Vertragsanpassung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der
Rechte der WWK die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre
eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass
die vorvertragliche Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt
worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz
oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ich bestätige, dass ich die Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG gelesen und eine Kopie erhalten habe.

X

Unterschrift Antragsteller/-in

X

Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter, falls
Antragsteller/-in bzw. zu versichernde Person
minderjährig ist

X

Unterschrift zu versichernde Person, falls
nicht Antragsteller/-in

Datum TT/MM/JJJJ

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

WWK Rente classic *pro*

Antrag zum Abschluss einer Direktversicherung (Antragsmodell)

☐ abweichend Antrag auf Erstellung eines Direktversicherungsangebots* (Invitatiomodell)

- ☐ Entgeltumwandlung
oder
☐ Arbeitgeberfinanzierung
-
- ☒ Beitragsorientierte
Leistungszusage

*Wie kommt Ihr Vertrag bei einem Antrag auf Erstellung eines Versicherungsangebots zustande?

Mit dem Antrag auf Erstellung eines Versicherungsangebots fordern Sie ein verbindliches Angebot der WWK Lebensversicherung a. G. an. Damit stellen die von Ihnen in diesem Formular gemachten Angaben und Erklärungen noch keine verbindliche Vertragserklärung dar. Sie sind dennoch erforderlich und wahrheitsgemäß abzugeben, damit wir für Sie ein verbindliches Angebot erstellen können. Ihre Angaben und Erklärungen werden zu einer verbindlichen Vertragserklärung, sobald wir Ihnen das verbindliche Angebot in Form eines Versicherungsscheins, der sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen enthält, übermittelt haben und Sie die beigefügte Annahmeerklärung an uns zurückgesandt haben. Hierauf werden wir Sie bei Übersendung des Versicherungsscheins noch einmal gesondert hinweisen.

Abschlussvermittler	Ast.-Nr. AV.-Nr. Aktions-Nr. Antragsnummer Fremddordnungsbegriff				
Arbeitgeber = Versicherungsnehmer/-in (VN)	Firma Rechtsform Branche ☐ juristische Person oder Personengesellschaft Name des/der gesetzlichen Vertreter Registernummer oder ☐ natürliche Person (z. B. Einzelunternehmer) Name Vorname Geburtsdatum TT/MM/JJJJ Geburtsort Geburtsland Staatsangehörigkeit				
Anschrift des Arbeitgebers	Straße und Hausnummer PLZ Ort E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe) Telefon (tagsüber erreichbar, freiwillige Angabe) Land Mobiltelefon (freiwillige Angabe)				
Einwilligungs- erklärung	Ich bin damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Unternehmen der WWK Versicherungen, von Unternehmen der WWK Versicherungen beauftragte Dritte und der mich betreuende Vermittler meine Kontaktdaten aus dem oben stehenden Block »Versicherungsnehmer/-in« für folgende Kommunikationswege im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung nutzen dürfen: ☐ Telefon ☐ Mobil/SMS ☐ E-Mail Erfasst sind neben allen meinen Versicherungsvertrag betreffenden Kontakten auch solche, die auf inhaltliche Änderungen, insbesondere Verlängerung, Ausweitung oder Ergänzung des bestehenden Vertragsverhältnisses, sowie auf den Neuabschluss weiterer Verträge bei den Unternehmen der WWK Versicherungen oder deren Kooperationspartner gerichtet sind. Die Einwilligung nach diesem Absatz kann ich ohne Einfluss auf den Vertrag auch in Teilen streichen oder jederzeit widerrufen.				

Arbeitnehmer = versicherte Person (VP)	Titel Name Geburtsdatum TT / MM / JJJJ Geburtsort PLZ Wohnort Deutsche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) Beruf mit Angabe der derzeitigen Tätigkeit / Branche ☐ weiblich ☐ männlich Vorname Geburtsland Staatsangehörigkeit Telefon (tagsüber erreichbar, freiwillige Angabe) Land Hinweis: Bitte beachten Sie, dass es bei fehlender Angabe der Steuer-ID der versicherten Person zu Verzögerungen bei angeforderten Auskünften kommen kann.
Geldwäschegesetz Legitimation	☐ Die Überprüfung der Identität kann angemessen reduziert werden, weil die Beiträge von folgendem deutschen Konto des VN überwiesen werden. Hinweis: Für Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG gelten weiterführende Pflichten. IBAN BIC oder (Empfehlung für Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG) ☐ Die Angaben zur Identität des VN habe ich (AV) mit dem mir vor Ort vorgelegten Ausweisdokument gemäß § 13 GwG geprüft. Die Kopie des Ausweisdokuments wurde gemäß § 8 (2) GwG von mir angefertigt und liegt dem Antrag bei. ☐ VN = juristische Person ☐ Registerauszug ☐ anderes offizielles Dokument ☐ VN = natürliche Person ☐ Personalausweis ☐ Reisepass Nummer Ausstellungsbehörde erstellt am (jur. P) TT / MM / JJJJ gültig bis (nat. P) TT / MM / JJJJ Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen: nicht auf eigene Veranlassung; Arbeitgeber (=VN) wurde hierzu von Dritten beauftragt; Wirtschaftlich Berechtigter ist der Arbeitnehmer
Beginn	Datum TT / MM / JJJJ 01 12 Uhr mittags
Tarif	WWK Rente classic pro Tarif: KVA25 Tarifat: Sx monatliche Garantierente EUR oder Rentenkapital/ Erlebensfallsumme EUR Abgekürzte Dauer der Beitragszahlung Jahre Alter bei Ende Grundphase Jahre Alternativer Rentenbeginn Jahre zum Ende der Grundphase
Beitrag und Zahlungszeitraum	Gesamtbeitrag inkl. Zusatzversicherung (falls eingeschlossen) EUR Zahlungszeitraum: ☐ monatlich ☐ ¼-jährlich ☐ ½-jährlich ☐ jährlich Folgebeiträge sind zu Beginn des Zahlungszeitraums fällig.
Todesfallschutz	Ansparzeit Rentenbezugszeit Jahre Grundphase: Beitragsrückgewähr Verfügungsphase: Deckungskapital zuzüglich 5% der Beitragssumme aus der Grundphase ☐ Rentengarantiezeit individuell ☐ Restkapitalisierung
Garantierte Rentensteigerung	Garantierte Rentensteigerung (1% - 3%): % 0 Hinweis: Ist nichts eingetragen, gilt automatisch keine garantierte Rentensteigerung.
Überschussbeteiligung	während der Ansparzeit Bonus Rentenzahlung dynamische Plusrente
Zusatzversicherung WWK BioRisk	Berufsunfähigkeit (BUZ) BUZ-B25 ☐ Beitragsbefreiung BUZ-R25 ☐ Beitragsbefreiung und monatliche Rente Erwerbsunfähigkeit (EUZ) EUZ-B22 ☐ Beitragsbefreiung EUZ-R22 ☐ Beitragsbefreiung und monatliche Rente Überschussbeteiligung ☐ verzinsliche Ansammlung ☐ Leistungsbonus (nur bei Rente) Karenzzeit Standard: keine oder ☐ 6 ☐ 12 ☐ 18 ☐ 24 Monate monatliche Rente EUR Jahre Jahre Versicherungsdauer bis Ablaufalter Leistungsdauer bis Ablaufalter* * Wenn die Leistungsdauer der Zusatzversicherung vor dem Ende der Grundphase der Hauptversicherung endet, muss im Falle einer fortdauernden Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Leistungsdauer die Beitragszahlung zur Hauptversicherung wieder aufgenommen werden. Hinweise: Die Versicherungs- und Leistungsdauer wird für ganze Jahre ab Versicherungsbeginn vereinbart und endet zu dem Zeitpunkt an dem die versicherte Person das angegebene Alter rechnerisch erreicht hat. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versorgungsvorschlag/Versicherungsschein. Bei Einschluss einer WWK BioRisk-Zusatzversicherung (Absicherung gegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit) für die Beantwortung der Gesundheitsfragen und für weitere Erklärungen bitte die Vereinfachte Gesundheitserklärung bAV 7074 oder die Gesundheitserklärung bAV 7036 beifügen.

**Erklärung zur
Direktversicherung
nach § 3 Nr. 63 EStG**

1. Bezugsrecht

1.1 Verfügung des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist aus der auf sein Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall sofort unwiderruflich bezugsberechtigt (bei Entgeltumwandlung obligatorisch).

Abweichend davon wird folgende Bezugsrechtsregelung gewählt:

- ☐ unter den nachstehenden Vorbehalten unwiderruflich bezugsberechtigt (Standardfall bei Arbeitgeberfinanzierung)

Der Arbeitgeber hat das Recht,

a) alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen,

- wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, es sei denn, die gesetzliche Unverfallbarkeit im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens eingetreten, d. h. die versicherte Person hat das 21. Lebensjahr vollendet und die Versicherung hat 3 Jahre bestanden, (im Rahmen einer Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung gilt der Verweis auf die Unverfallbarkeitsfristen im Sinne des BetrAVG sinngemäß)

➤ wenn die versicherte Person Handlungen begeht, die den Arbeitgeber berechtigen, Versicherungsansprüche zu mindern oder zu entziehen.

b) während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung des Arbeitnehmers die Versicherung abzutreten oder zu beleihen.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird der Arbeitgeber die bezugsberechtigte Person so stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wären.

- ☐ widerruflich bezugsberechtigt

1.2 Widerrufliche Verfügung zugunsten der Hinterbliebenen des Arbeitnehmers

Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist für den Todesfall die Versicherungsleistung an die Hinterbliebenen in folgender Rangfolge zu zahlen, sofern keine andere Bestimmung getroffen wird:

- den überlebenden Ehegatten, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war bzw. eingetragenen Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

➤ den nachfolgend genannten **Lebensgefährten (andere Personen nicht zulässig)** des Arbeitnehmers, mit dem eine gemeinsame Haushaltsführung zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers bestand:

Titel		☐ weiblich ☐ männlich		Geburtsdatum TT / MM / JJJJ	
Name		Vorname			
Straße und Hausnummer		PLZ		Ort	

Hinweis: Die Vollständigkeit dieser Angaben ist eine Voraussetzung für die steuerliche Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG. Gleichzeitig bestätigt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, dass mit dem genannten Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 5 EStG, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren

➤ den früheren Ehegatten des Arbeitnehmers.

Die Änderung der Rangfolge unter den Hinterbliebenen bzw. die Voranstellung einzelner Hinterbliebener vor die oben aufgeführte Rangfolge ist der WWK Lebensversicherung a. G. gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie der WWK Lebensversicherung a. G. vom Arbeitgeber schriftlich angezeigt worden ist.

1.3 Widerrufliche Verfügung zugunsten des Sterbegeld-Berechtigten

Sind im Falle des Todes des Arbeitnehmers keine der in 1.2 genannten Hinterbliebenen vorhanden, wird maximal ein angemessenes Sterbegeld im Sinne des VVG ausgezahlt, falls nachfolgend ein Empfänger für diese Leistung benannt wird:

Titel		☐ weiblich ☐ männlich		Geburtsdatum TT / MM / JJJJ	
Name		Vorname			
Straße und Hausnummer		PLZ		Ort	

1.4 Änderung des Lebensgefährten und Sterbegeld-Berechtigten

Soll nachträglich ein Lebensgefährte/Sterbegeld-Berechtigter benannt werden, oder ändert sich die Person des Lebensgefährten/Sterbegeld-Berechtigten, muss der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber und der WWK Lebensversicherung a. G. in schriftlicher Form anzeigen, damit der (neue) Lebensgefährte/Sterbegeld-Berechtigte in die widerrufliche Verfügung aufgenommen wird.

1.5 Voraussetzungen für das Erlöschen des Leistungsanspruchs im Todesfall

Sind im Falle des Todes des Arbeitnehmers keine der in 1.2 genannten Hinterbliebenen vorhanden und wurde in 1.3 kein Sterbegeld-Berechtigter benannt oder ist diese Person zuvor verstorben, so erlischt die Direktversicherung ohne Anspruch auf weitere Leistung.

2. Abtretung und Beleihung

Verpfändungen, Abtretungen oder Beleihungen durch den unwiderruflich Bezugsberechtigten sind bis zur Ausübung des Abrufrechts ausgeschlossen. Im Falle einer Entgeltumwandlung gilt diese Regelung auch für den Arbeitgeber.

3. Regelung bei Ausscheiden

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls mit unverfallbaren Anwartschaften aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den ausgeschiedenen Arbeitnehmer über. Näheres dazu ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Der Ausgeschiedene kann dann die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiterführen oder, sofern bedingungsgemäß möglich, in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen.

4. Altersgrenze bzw. Pensionsalter sowie Abrufrecht

Die Altersgrenze wird auf das im Antrag vereinbarte Alter zum Ende der »Grundphase« (siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen) festgelegt. Unbeschadet dessen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Versorgungsleistung auch früher (nicht aber vor dem vollendeten 61. Lebensjahr) oder später abgerufen werden. Ist der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles beim Arbeitgeber ausgeschieden, geht das Recht, die Versorgungsleistungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Direktversicherung abzurufen – Abrufrecht genannt – auf den Arbeitnehmer über.

5. Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile von Hauptversicherung und ggf. Zusatzversicherung werden ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet.

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir, die WWK Lebensversicherung a. G., Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, ggf. an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.. Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht immer vollständig selbst durch, sondern übertragen ggf. die Erledigung einer anderen Gesellschaft des WWK Versicherungsverbundes oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter <https://www.wwk.de/datenschutz/schweigepflichtentbindung-lebensversicherung/index.jsp> angesehen werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der WWK Lebensversicherung a. G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die WWK Lebensversicherung a. G. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der WWK Lebensversicherung a. G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

IV. Datenweitergabe zur Bonitätsprüfung

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden zur

- Antrags-, Vertrags- und Schadenabwicklung, indem die WWK Lebensversicherung a. G. selbst Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein Unternehmen der WWK-Gruppe oder einer Auskunft (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA);
- Antrags-, Vertrags- und Schadenabwicklung, indem die WWK Lebensversicherung a. G., ein Unternehmen der WWK-Gruppe oder eine Auskunft (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA) eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit (bzw. der Kundenbeziehung, Scoring) einholt;
- Sicherung des wirtschaftlichen Interesses bei Leistungsstörung aus dem Versicherungsvertragsverhältnis, wenn der Versicherungsnehmer seiner Pflicht zur Zahlung seiner Versicherungsbeiträge nicht nachkommt. Nach erlassenen Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid wird eine Meldung hierüber an die Auskunft (Firma Infoscore) gemacht.

Hinweise

Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

Sie können Ihre Anfragen richten an:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Wir nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die WWK Lebensversicherung a. G. hat sich verpflichtet, die Durchführung **prädiktiver Gentests** nicht zur Voraussetzung eines Vertragsabschlusses zu machen. Bereits vorliegende Befunde solcher Tests müssen erst ab einer Gesamttodesfallsumme von 250.000 EUR bzw. einer jährlichen Barrente von 30.000 Euro bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht offengelegt werden. Dabei verstehen wir unter einem »prädiktiven Gentest« die Untersuchung des Erbguts einer gesunden Person auf Veränderungen, die auf eine Veranlagung für bestimmte Erkrankungen hinweisen.

Für den vorläufigen Versicherungsschutz gelten die Bedingungen, die der Formulkopie für den Versicherungsnehmer beigelegt sind.

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den/die Versicherungsnehmer/-in im Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.

Mitteilungen Vertragspartner/-in im Außendienst (Bei der Policierung ist der genannte Beitrag maßgebend.)

Ergänzungen durch die Außenstelle (Nummer, Eingangsstempel)

☐ VN ist Mitarbeiter der WWK Versicherungen

Folgendes gilt für die beantragten Versicherungen bei der WWK Lebensversicherung a. G.

Bestätigung über den vorläufigen Versicherungsschutz

Aufgrund Ihres Antrags gewähren wir Versicherungsschutz gemäß den unten abgedruckten »Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz« in der Lebensversicherung».

WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Der Vorstand



Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebens- versicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist vorläufig versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?
- § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall und die für den Fall der Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. der Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten beantragten Leistungen, sofern eine Karenzzeit nicht vorgesehen ist.

(2) Wenn Sie eine Unfall-Zusatzversicherung (UZV) beantragt haben, zahlen wir zusätzlich die Unfallversicherungssumme, falls ein Unfall

a) während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und

b) innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zum Tode der versicherten Person führt.

(3) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung, Erwerbsunfähigkeits-(Zusatz-)versicherung oder einer Grundfähigkeiten-(Zusatz-)Versicherung beantragt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder eine Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten im Sinne der diesen Versicherungen zugrunde liegenden Bedingungen ein, so gilt:

a) Eine Rente wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten zahlen wir nur, wenn uns die Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. die Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist.

b) Die Leistungen aus der Beitragsbefreiung erbringen wir nur, wenn und solange die beantragte Versicherung zustande gekommen und nicht weggefallen ist.

In jedem Fall enden die Leistungen bei Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten aus der jeweiligen (Zusatz-)Versicherung mit dem Ablauf der jeweils vorgesehenen Leistungsdauer.

(4) Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes leisten wir im Todesfall einschließlich der Zahlungen aus einer Unfall-Zusatzversicherung höchstens 150.000 EUR.

Bei Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. bei einer Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten beträgt die Höchstrente 12.000 EUR jährlich, die Beitragsbefreiung gilt für eine Versicherungssumme (aus der beantragten Versicherung) von maximal 150.000 EUR.

Diese Begrenzungen gelten auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge für dieselbe zu versichernde Person, welche zusammengerechnet den jeweiligen Höchstbetrag übersteigen, gestellt worden sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

a) eine Karenzzeit nicht vereinbart ist;

b) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als drei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;

c) uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist. Bei Vermögensbildungsversicherungen reicht es aus, wenn uns der »Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber« vorliegt;

d) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;

e) Ihr Antrag nicht von den von uns angebotenen Tarifen und Bedingungen abweicht;

f) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht, spätestens jedoch mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung des Antrags, mittags 12:00 Uhr.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn

a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung oder nach einem weiteren Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz ein gleichartiger Versicherungsschutz begonnen hat. Dies gilt auch, wenn die Hauptversicherung oder ein weiterer Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz mit einem anderen Versicherer geschlossen wird;

b) wir Ihren Antrag abgelehnt haben;

c) Sie von Ihrem Widerrufsrecht gem. § 8 WVG Gebrauch gemacht haben;

d) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 WVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;

e) der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

(3) Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die versicherte Person vor ihrer Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden; dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(3) Ist der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht, entfällt unsere Leistungspflicht.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die beantragte Versicherung

Anwendung, einschließlich derjenigen für eine beantragte Unfall-Zusatzversicherung sowie Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-(Zusatz-)versicherung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

(2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht benannt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

Zum Antrag auf Erstellung eines Direktversicherungsangebots nach § 3 Nr. 63 EStG

Folgendes gilt für die angefragten Versicherungen bei der WWK Lebensversicherung a. G.

Bestätigung über den vorläufigen Versicherungsschutz

Aufgrund Ihrer Versicherungsanfrage gewähren wir Versicherungsschutz gemäß den unten abgedruckten »Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung«.

WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Der Vorstand

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragenden und künftigen Versicherungsnehmer.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist vorläufig versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?
- § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 6 Wie ist das Verhältnis zu der Versicherung, für die die Versicherungsanfrage gestellt wurde (Hauptversicherung) und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall und die für den Fall der Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. der Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten vorgesehenen Leistungen Ihrer Versicherungsanfrage, sofern eine Karenzzeit nicht vorgesehen ist.

(2) Wenn Sie eine Versicherungsanfrage für eine Unfall-Zusatzversicherung (UZV) gestellt haben, zahlen wir zusätzlich die Unfallversicherungssumme, falls ein Unfall

a) während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und

b) innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zum Tode der versicherten Person führt.

(3) Haben Sie eine Versicherungsanfrage für eine Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)versicherung, Erwerbsunfähigkeits-(Zusatz-)versicherung oder einer Grundfähigkeits-(Zusatz-)versicherung gestellt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder eine Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten im Sinne der diesen Versicherungen zugrunde liegenden Bedingungen ein, so gilt:

a) Eine Rente wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten zahlen wir nur, wenn uns die Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. die Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist.

b) Die Leistungen aus der Beitragsbefreiung erbringen wir nur, wenn und solange die Hauptversicherung zustande gekommen und nicht weggefallen ist.

In jedem Fall enden die Leistungen bei Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten aus der jeweiligen (Zusatz-)versicherung mit dem Ablauf der jeweils vorgesehenen Leistungsdauer.

(4) Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes leisten wir im Todesfall einschließlich der Zahlungen aus einer Unfall-Zusatzversicherung höchstens 150.000 EUR.

Bei Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. bei einer Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten beträgt die Höchstrente 12.000 EUR jährlich, die Beitragsbefreiung gilt für eine Versicherungssumme (aus der Hauptversicherung) von maximal 150.000 EUR.

Diese Begrenzungen gelten auch dann, wenn Ihre Versicherungsanfrage höhere Leistungen vorsieht oder mehrere Versicherungsanfragen für dieselbe zu versichernde Person, welche zusammengerechnet den jeweiligen Höchstbetrag übersteigen, gestellt worden sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?
Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

a) eine Karenzzeit nicht vereinbart ist;

b) der vorgesehene Versicherungsbeginn nicht später als drei Monate nach der Unterzeichnung Ihrer Versicherungsanfrage liegt;

c) uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist. Bei Vermögensbildungsversicherungen reicht es aus, wenn uns der »Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber« vorliegt;

d) Sie das Zustandekommen der Hauptversicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;

e) Ihre Versicherungsanfrage sich im Rahmen der von uns angebotenen Tarife und Bedingungen bewegt;

f) die versicherte Person bei Unterzeichnung der Versicherungsanfrage das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihre Versicherungsanfrage bei uns eingeht, spätestens jedoch mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung der Versicherungsanfrage, mittags 12:00 Uhr.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn

a) der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung oder nach einem weiteren Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz ein gleichartiger Versicherungsschutz begonnen hat. Dies gilt auch, wenn die Hauptversicherung oder ein weiterer Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz mit einem anderen Versicherer geschlossen wird;

b) wir Ihre Versicherungsanfrage abgelehnt haben;

c) Sie von Ihrem Widerrufsrecht gem. § 8 VVG Gebrauch gemacht haben;

d) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheines widersprochen haben;

e) Sie uns mitteilen, dass Sie am Abschluss der Hauptversicherung kein Interesse mehr haben;

f) der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

(3) Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen in der Versicherungsanfrage gefragt ist und von denen die versicherte Person vor ihrer Unterzeichnung Kenntnis hatte,

auch wenn diese in der Versicherungsanfrage angegeben wurden; dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(3) Ist der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht, entfällt unsere Leistungspflicht.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zu der Versicherung, für die die Versicherungsanfrage gestellt wurde (Hauptversicherung) und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Versicherung Anwendung, für die die Versicherungsanfrage gestellt wurde (Hauptversicherung), einschließlich derjenigen für eine vorgesehene Unfall-Zusatzversicherung sowie Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-(Zusatz-)versicherung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

(2) Haben Sie in Ihrer Versicherungsanfrage ein Bezugsrecht benannt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

Tarifbeschreibung

WWK Rente classic pro KVA25 Konventionelle Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn

Um die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu gewährleisten, werden fällige Leistungen grundsätzlich als Renten gezahlt.

Erläuterungen

bAV-Dynamik

Bei Einschluss der bAV-Dynamik richtet sich die jährliche Erhöhung des Beitrags für diese Versicherung, einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen grundsätzlich nach der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze West der Deutschen Rentenversicherung Bund (BBG). Als BBG wird in Deutschland eine Grenzgröße bezeichnet, bis zu der im jeweiligen Sozialversicherungszweig, hier in der gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge vom Arbeitseinkommen erhoben werden.

Der Beitrag wird jedoch höchstens so weit erhöht, dass er 8 % der BBG nicht übersteigt. Zahlen Sie zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht den maximal möglichen Jahresbeitrag, so erfolgt nur eine anteilige Erhöhung des Beitrags.

Ergibt sich für ein Kalenderjahr eine im Vergleich zum Vorjahr unveränderte bzw. niedrigere BBG, so erfolgt keine Beitragsanpassung.

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Eine gegebenenfalls eingeschlossene Barrente aus einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist von der Erhöhung ausgenommen.

Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres.

Sx Normaltarif